## Markt Biberbach

Landkreis Augsburg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 "PV- Freiflächenanlage Fl.-Nr. 602/1 Biberbach"

## Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung

Mit Bescheid vom 14.05.2024 (Az. 50-3000-2023-BB) hat das Landratsamt Augsburg die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Biberbach für das Gebiet des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 "PV- Freiflächenanlage Fl.-Nr. 602/1 Biberbach" genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, liegen zu den üblichen Geschäftszeiten im Rathaus des Marktes Biberbach, Rathausplatz 1, 86485 Biberbach zur Einsichtnahme aus. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Mitarbeiter/innen des gemeindlichen Bauamtes stehen unter der Telefonnummer 08271/8018-14 oder per E-Mail unter <bauamt@biberbach.de</p>
> gerne beratend zur Verfügung.

Die Unterlagen sind des weiteren online einsehbar unter:

## <www.biberbach.de > → Aktuelles → Flächennutzungsplan

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

## Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Biberbach, den 21.06.202

Jarasch, 1. Bürgermeister